

Aktenzeichen: 5 AS 3/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 15. Februar 1993
- 5 AS 3/93 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Beschluß vom 28. Januar 1993
- 8 Ca 8229/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 6; ArbGG § 48 Abs. 1 n. F.; GVG § 17 a Abs. 2,
4 n. F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/93

8 Ca 8229/92 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Februar
1993 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Husum bestimmt.

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist von Beruf Seemann. Er fährt als Ingenieur.
Mit seiner zum Arbeitsgericht Elmshorn erhobenen Klage nimmt er
die Beklagte auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle in An-
spruch. Das Arbeitsgericht Elmshorn hat sich durch Beschluß vom



21. Juli 1992 für örtlich unzuständig erklärt und die Sache auf Antrag des Klägers an das für örtlich zuständig gehaltene Arbeitsgericht Husum verwiesen. Das Arbeitsgericht Husum hat sich durch Beschluß vom 1. Oktober 1992 seinerseits für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit von Amts wegen an das Arbeitsgericht Bremen verwiesen. Dieses hat die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (§ 36 Nr. 6 ZPO) vorgelegt.

II. Örtlich zuständig ist das Arbeitsgericht Husum.

1. Die Voraussetzungen für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 36 Nr. 6 ZPO sind erfüllt.

2. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 21. Juli 1992 bindet das Arbeitsgericht Husum. Nach § 48 Abs. 1 ArbGG n. F., § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F. sind Verweisungsbeschlüsse für das Gericht, an das verwiesen worden ist, bindend. Die bindende Wirkung ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (vgl. statt vieler: BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO). Nur so kann der Zweck des § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG n. F. erreicht werden, unnötige und zu Lasten der Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden.

Selbst wenn das Arbeitsgericht Elmshorn die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Husum zu Unrecht angenommen haben sollte, bindet sein Verweisungsbeschluß das Arbeitsgericht Husum. Denn



auch fehlerhafte Verweisungsbeschlüsse sind grundsätzlich bindend. Lediglich eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe; zum neuen Recht Beschlüsse vom 24. März 1992 - 5 AS 3/92 - sowie vom 26. März 1992 - 5 AS 7/91 -, beide n. v.; Zöller/Vollkommer, ZPO, 17. Aufl., § 36 Rz 25, 28; a. A. zum neuen Recht Zöller/Gummer, aaO, GVG § 17 a Rz 13). Offensichtlich gesetzwidrig ist ein Verweisungsbeschluß dann, wenn er jeder Rechtsgrundlage entbehrt, willkürlich gefaßt ist oder auf der Versagung rechtlichen Gehörs gegenüber den Verfahrensbeteiligten oder einem von ihnen beruht (BAG Beschluß vom 22. Januar 1992 - 5 AS 9/91 -, n. v., zu II 3 a der Gründe; BGHZ 71, 69, 72 f. = NJW 1978, 1163, 1164). Offensichtlich gesetzwidrig in diesem Sinne ist der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Elmshorn nicht.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)